

Fachanwaltschaft für Sozialrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 07.06.2018

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 11 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 11 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15).

Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbstständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen, allerdings Klausurbearbeitungen (§ 4 Abs. 2 FAO) nicht. Sämtliche Fortbildungsnachweise sind mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen, nicht früher.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 d) i. V. m. § 11 FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Für die Angaben und Erläuterungen in der Fallliste ist ein Schriftgrad von mindestens 10-12 Punkte zu verwenden. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 60 Fälle aus den in § 11 FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden. Diese 60 Fälle müssen mindestens drei der in § 11 Nr. 2 FAO genannten Gebiete abdecken. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

Die Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitete worden sein (§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO). Wird der Antrag beispielsweise am 8. März gestellt, beginnt die Drei-Jahres-Frist Tag genau am 8. März vor drei Jahren. Es genügt, wenn ein nicht unwesentlicher Bearbeitungsakt in den Drei-Jahres-Zeitraum fällt. Zeiten von Elternzeit und eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften führen zur Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraums (§ 5 Abs. 3 FAO). Zum Nachweis bietet sich eine Kopie des Elterngeldbescheides oder sekundär eine Geburtsurkunde des Kindes an.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Sozialrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 400,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BIC DEUTDE33HAN, IBAN DE87100700240138018700 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familienname) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in dreimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Axel Weimann

Muster für eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO

im **Sozialrecht**

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwältin /Rechtsanwalt ...

Für die Fallliste bitte einen Schriftgrad von 10/12 Punkte verwenden

I. Gerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern und ggf. gericht- lich) Initialen der Parteien	Gegenstand	Lebenssachverhalt (in wenigen Worten, Streitzeitraum o.ä.)	Art und Umfang (der sozialrechtlichen anwaltlichen Tätigkeit)	Zeitraum	Sachstand (lau- fend? Falls be- endet, wann und wie?)
1	23/15 S 205 AS 4167/15 SG Berlin C.S. ./ JC Nk	SGB II	wiederholte Sanktion 10 % wegen Meldever- säumnis in 06/15 BWZ 03/16-08/16	Widerspruch gegen Sankti- onsbescheid, Wider- spruchsbegründung mit Vorlage Attest, Klage gegen Widerspruchsbescheid, Ak- teneinsicht, Klagebegrün- dung, mündliche Verhand- lung	06/15-11/16	Beendet durch angenommenes Anerkenntnis 25.11.2016
2	09/15 S 44 SB 300/15 SG Berlin A.B. ./ LaGeSo B	SGB IX Schwerbe- hinderung	Antrag GdB 06/14 GdB 40 bei Epileptiker zu niedrig, Merkzeichen G und B abgelehnt	Widerspruch, Akteneinsicht, Begründung mit Ausführun- gen zur Bildung des GdB, Klage gegen Widerspruchs- bescheid, Klagebegründung mit Auswertung Befundbe- richten, Antrag § 109 SGG	02/15-07/16	Schriftlicher Ver- gleich 25.07.2016
3	10/15	SGB VII	Feststellung Arbeitsun- fall 07/14, Zahlung Un-	Widerspruch gegen Ableh- nung Unfallrente bzw. Ver-	08/14-	Laufendes Mandat

	S 25 U 309/15 SG Berlin D.E. ./ BG Bau		fallrente bzw. Ver- letztengeld	letztengeld, Klage gegen Widerspruchsbescheid, Kla- gebegründung, Stellung- nahme zu 2 medizinischen Gutachten, Gutachtenantrag § 109 SGG		
4	32/16 SG Berlin S 138 AS 6023/16 F.G., H.G., I.G ./ JC Schbg u. BA Inkasso	SGB II	Endgültige Festsetzung AIG II Nichtberücksich- tigung von Betriebs- ausgaben bei BG mit Selbständigem BWZ 07/15-12/15	Widerspruch gegen Be- scheid über die endgültige Festsetzung und Erstattung, Klage gegen Widerspruchs- bescheid, Klage, Aktenein- sicht, Klagebegründung, Widerspruch und Aufforde- rung Forderung ruhen zu lassen gegen Mahnung mit Mahngebühr trotz nicht fälli- ger Rückforderung	05/16-	Laufendes Mandat
5						

II. Außergerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern) Initialen der Par- teien	Gegenstand	Lebenssachverhalt (in wenigen Worten, Streitzeitraum etc.)	Art und Umfang (der sozialrechtli- chen anwaltlichen Tätigkeit)	Zeitraum	Sachstand (lau- fend? Falls been- det, wann und wie?)
1	27/16 J.K. ./ BA	SGB III	Ablehnung AIG ab 06/16 wegen fehlen- der Anwartschaftszeit, Arbeitgeber hat keine Beiträge entrichtet	Überprüfungsantrag § 44 SGB X, Begrün- dung des Antrags, Prüfung des Abhilfe- bescheides	09/16-12/16	Abhilfebescheid vom 13.12.2016
2	35/16 L.M., N.M ./ JC P	SGB II	Ablehnung AIG II für Unionsbürger in BG mit deutscher Ehefrau BWZ 11/16-06/17	Widerspruch gegen Ablehnungsbescheid mit ausführlicher Be- gründung	11/16	laufend
3						
4						

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den.....

.....

Antragsteller/in:
(Stempel)

An die Rechtsanwaltskammer Berlin

Übersichtsblatt zur Fallliste im Sozialrecht

- bitte mindestens 60 Fälle aus mindestens drei der aufgeführten Gebiete eintragen -

Gebiete	Fallnummern
Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung)	
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden	
Recht des Familienlastenausgleichsrechts	
Recht der Eingliederung Behinderter	
Sozialhilferecht	
Ausbildungsförderungsrecht	